



## Abgabepflicht von Banken, Sparkassen und Bausparkassen, Versicherungen und Finanzdienstleister

### I Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

**Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:**

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einstellungsstelle.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse. Die Anschrift finden Sie am Ende dieser Informationsschrift.

### II Besonderheiten für Kreditinstitute

#### 1. Abgabepflicht von Banken, Sparkassen und Bausparkassen, Versicherungsgesellschaften und Finanzdienstleister

Die o. g. Institute können in vielerlei Hinsicht vom KSVG betroffen sein. Grundsätzlich kommt eine Abgabepflicht in Betracht, wenn

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betrieben wird und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige

Künstler oder Publizisten erteilt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) oder

- aus anderen Gründen für Zwecke des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Die Begriffe „Werbung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ sind hier in einem weiten Sinne zu verstehen und schließen auch die indirekte Werbung (Imagewerbung) ein. Es reicht aus, künstlerische Leistungen zur Gestaltung von Veröffentlichungen in Anspruch zu nehmen, die objektiv geeignet sind, das Unternehmen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.

Kreditinstitute, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten (s. unter 3.) in Anspruch nehmen, um Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Stellungnahmen in Zeitungen usw. zu veröffentlichen, gehören deshalb ohne weiteres zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmer. Auch die Begriffe „Corporate Identity“ und „Corporate Design“ stehen für Aktivitäten im Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gehören Theater-, Konzert- und sonstige Veranstaltungen, die für die allgemeine Öffentlichkeit oder für geladene Gäste durchgeführt werden. Es kann sich dabei z. B. handeln um

- Abendveranstaltungen oder Unterhaltungsnachmittage im Rahmen einer Gewinnsparauslosung oder zum Weltspartag oder
- Vorträge und Lesungen von Künstlern oder Publizisten

Der Imagepflege dienen auch Ausstellungen kultureller oder wissenschaftlicher Art. Werden Werke der bildenden Kunst der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit vorgestellt, die Kunstwerke zu erwerben und erfolgt zudem eine Beteiligung am Verkaufserlös durch eine Aufwandsentschädigung oder Provision, muss das

Unternehmen für den Anteil, den der Künstler erhält, Künstlersozialabgabe abführen. Unerheblich ist dabei, ob die Ausstellungen selbst organisiert oder die Räume Anderen zur Verfügung gestellt werden.

Unter Öffentlichkeitsarbeit fällt es auch, wenn Bilder oder Skulpturen von Künstlern erworben werden, um diese Werke z. B. in Büro- oder Verkaufsräumen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nicht notwendig ist dabei, dass alle Werke unmittelbar der Öffentlichkeit präsentiert werden. Zur Abgabepflicht führt auch der Aufbau einer Sammlung, die später insgesamt oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Ist Vertragspartner kein Künstler oder Publizist, sondern ein Konzertagent oder ein Galerist, fällt keine Künstlersozialabgabe an. Handelt der Agent oder der Galerist allerdings als Vertreter des Künstlers/Publizisten oder tritt er als Vermittler auf, wird vom Kreditinstitut ein Vertragsverhältnis direkt mit dem Künstler/Publizisten begründet und das Entgelt ist zu melden.

## 2. Berechnungsgrundlagen

Welche Entgelte zur Berechnung der Künstlersozialabgaben heranzuziehen sind (Bemessungsgrundlage), wird in der Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten, die das KSVG erfasst und die Höhe der Abgabesätze finden Sie in der Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe. Diese und andere Informationsschriften der KSK stehen für Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

Keine künstlerische Tätigkeit ist anzunehmen bei Messebauarchitekten, bei denen der Schwerpunkt ihrer Arbeit darin liegt, technische Bauzeichnungen zu entwerfen, Ausführungsaufträge zu vergeben und die Bauüberwachung zu übernehmen. Soweit allerdings Architekten für die äußere **Gestaltung eines Messestandes** oder andere Designleistungen bzw. Grafik- und Layouterstellung herangezogen werden, sind die gezahlten Entgelte zu melden.

## III Ausgleichsvereinigung

Das KSVG schreibt für die zur Abgabe Verpflichteten umfangreiche Melde-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und

Vorlagepflichten (z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) vor. Eine Vereinfachung dieses Verfahrens ist nur durch Gründung einer **Ausgleichsvereinigung (AV)** nach § 32 KSVG möglich.

Nach dieser Vorschrift können mehrere gleichartige Unternehmen über eine AV pauschal mit der KSK abrechnen. Dabei ergibt sich für alle Beteiligten eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, weil im Rahmen einer Ausgleichsvereinigung

- die Vergangenheit relativ unbürokratisch abgewickelt werden kann und
- für die Zukunft eine pauschale Festsetzung der Künstlersozialabgabe für alle Mitglieder vereinbart wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die AV bedarf der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen außerdem darin, dass

- Aufzeichnungspflichten für die Jahre entfallen, für die die AV die Abgabe erbringt,
- bei den Mitgliedern der AV in der Regel keine Betriebsprüfungen durchgeführt werden,
- durch die pauschale Berechnungsgrundlage eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung eintritt und
- die Höhe der Abgabe von allen Beteiligten besser kalkuliert werden kann.

Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung über die Abgabepflicht sollten sich alle Ausstellungs- und Messegesellschaften, die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben oder zahlen werden, unverzüglich mit der KSK in Verbindung setzen.

Sofern Interesse an der Gründung einer Ausgleichsvereinigung besteht, bitten wir Sie, dieses ebenfalls der KSK oder Ihrem Verband mitzuteilen.

## Ihre Künstlersozialkasse